

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 und das Burgenländische Kehrgesetz 2006 geändert werden (Burgenländisches Feuerstättenbeschaugesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Kehrgesetzes 2006

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994

Das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994, LGBl. Nr. 49/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird vor der Wortfolge „Feuer- und Gefahrenpolizei“ das Wort „örtliche“ eingefügt.
2. § 4 lautet:

„§ 4

Brandverhütungsstelle

- (1) Beim Landesfeuerwehrverband ist eine Brandverhütungsstelle einzurichten.
- (2) Die Aufgaben der Brandverhütungsstelle sind insbesondere:
 1. Ausbildung und Beistellung von Sachverständigen für die Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen;
 2. Ausbildung und Beistellung von Sachverständigen für Brandverhütung und vorbeugenden Brandschutz;
 3. Information der Öffentlichkeit über Brandverhütung und vorbeugenden Brandschutz, insbesondere durch Vorträge und Herausgabe von Informationsmaterial;
 4. Schulung und Information von Personen, die mit Aufgaben der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes befasst sind;
 5. Förderung des Baues von Blitzschutzanlagen, insbesondere durch Beratung;
 6. Durchführung bzw. Förderung von Prüfungen und Versuchen auf dem Gebiet der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes.
- (3) Die Mittel zur Führung der Brandverhütungsstelle werden aufgebracht
 1. aus einem jährlichen Zuschuss der im Burgenland tätigen Feuerversicherungsgesellschaften,
 2. vom Landesfeuerwehrverband,
 3. aus Kostenersätzen und
 4. aus sonstigen Einkünften.“

3. § 5 lautet:

„§ 5

Sonderbestimmungen für Objekte mit hohem brandschutztechnischen Risiko

(1) Eigentümer (Inhaber) eines Objektes mit hohem brandschutztechnischen Risiko gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 Burgenländisches Kehrgesetz 2006, LGBl. Nr. 15/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx, haben dem Bürgermeister binnen drei Monaten nach Erteilung der Benützungsfreigabe (§ 27 Burgenländisches Baugesetz, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013)

1. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben sowie
2. einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung vorzulegen; diese sind entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen fortzuschreiben. Jede Änderung ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(2) Zum Brandschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und nachweislich hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzt. Die Aufgaben von Brandschutzbeauftragten sind insbesondere:

1. die Ausarbeitung und Umsetzung des Brandalarmplanes, des Brandschutzplanes sowie der Brandschutzordnung;
2. die Schulung von Personen, die sich regelmäßig im Gebäude aufhalten, auf dem Gebiet des Brandschutzes;
3. die Durchführung von periodischen Kontrollen.

(3) Im Brandalarmplan sind Reihenfolge und Erreichbarkeit der im Brandfall zu alarmierenden Personen, Behörden und Dienststellen festzulegen.

(4) Im Brandschutzplan sind in einer vereinfachten zeichnerischen Darstellung der Liegenschaft und des Gebäudes (des Gebäudeteiles) die für den Brandschutz wesentlichen Umstände einzutragen.

(5) In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall und nach einem Brand zusammenzufassen.

(6) Der Bürgermeister hat ein Verzeichnis aller Objekte mit hohem brandschutztechnischen Risiko im Gemeindegebiet zu führen. Je eine Abschrift davon ist allen Feuerwehren im Gemeindegebiet und allen Rauchfangkehrern im Kehrbezirk zur Verfügung zu stellen.“

4. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Für den Löschmittelbedarf und für die Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen hat der Landesfeuerwehrkommandant im Einvernehmen mit der Landesregierung Richtlinien zu erlassen. Bei Baulichkeiten ist dabei auf die Lage, die Bauweise, die Größe, die Verwendung und die Widmung Bedacht zu nehmen.“

5. § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Kostenersatz ist von der eingesetzten Feuerwehr vorzuschreiben. Wenn er nicht ohne weiteres entrichtet wird, ist er auf Antrag der Feuerwehr von der Gemeinde mit Bescheid vorzuschreiben. Der Kostenersatz fließt der Feuerwehr zu.“

6. In § 12 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „mit Einverständnis der Gemeinde“.

7. In § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013“ ersetzt.

8. Dem § 15 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Orts-(Stadt-)feuerwehr hat jedem Feuerwehrmitglied einen Feuerwehrpass auszustellen. Der Feuerwehrpass ist mit den Abmessungen von mindestens 54 x 85 mm aus widerstandsfähigem Material herzustellen und hat den Namen, das Geburtsdatum und das Lichtbild des Inhabers sowie das Ausstellungsdatum zu enthalten. Bei der Ausstellung des Feuerwehrpasses bedient sich die Orts-(Stadt-)feuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes als Dienstleister.“

(7) Ein Mitglied einer Orts-(Stadt-)feuerwehr (Stammfeuerwehr) kann auf eigenen Wunsch von einer anderen Orts-(Stadt-)feuerwehr (Zweitfeuerwehr) zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen werden. Dabei ist das betreffende Mitglied hinsichtlich der Rechte und Pflichten den Mitgliedern der Stammfeuerwehr gleichgestellt.“

9. In § 18 Abs. 1 entfallen der zweite und der letzte Satz.

10. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Feuerwhermitglieder“ durch das Wort „Feuerwehrmitglieder“ ersetzt.

11. In § 19 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

12. § 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten sind zur Erfüllung seiner Aufgaben, entsprechend den Dienstvorschriften (§ 17 Abs. 1), der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant-Stellvertreter sowie weitere Funktionäre (Offiziere und Chargen) beigegeben.“

13. In § 19 Abs. 6 wird die Wortfolge „Organe und Feuerwehrchargen“ durch das Wort „Funktionäre“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 7 wird das Wort „Feuerwehrchargen“ durch die Wortfolge „weiteren Funktionäre“ ersetzt.

15. § 21 Abs. 2, 3, 4 und 5 lauten:

„(2) Der Landesfeuerwehrkommandant wird von der Landesregierung ernannt und abberufen. Vor der Entscheidung über die Ernennung oder Abberufung ist dem bisherigen Landesfeuerwehrkommandanten, dem Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter, dem Landesfeuerwehrinspektor und den Bezirksfeuerwehrkommandanten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Dem Landesfeuerwehrkommandanten steht das Landesfeuerwehrkommando zur Seite. Das Landesfeuerwehrkommando besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter und dem Stab. Der Stab besteht aus dem Landesfeuerwehrinspektor, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Fachreferenten, dem Leiter der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrkommandos und dem Leiter der Landesfeuerweherschule. Den Vorsitz im Landesfeuerwehrkommando führt der Landesfeuerwehrkommandant.

(4) Der Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter wird nach Anhörung des bisherigen Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreters, des Landesfeuerwehrinspektors und der Bezirksfeuerwehrkommandanten, der Landesfeuerwehrinspektor nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreters, des bisherigen Landesfeuerwehrinspektors und der Bezirksfeuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Diese Ernennungen und Abberufungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Landesregierung. Dem Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten im Falle dessen Verhinderung. Dem Landesfeuerwehrinspektor obliegt insbesondere die Inspizierung der Bezirksstützpunktfeuerwehren (§ 26).

(5) Die Fachreferenten werden vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Die Fachreferenten, der Leiter der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrkommandos und der Leiter der Landesfeuerweherschule haben im Landesfeuerwehrkommando beratende Stimme.“

16. In § 22 Abs. 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

17. § 22 Abs. 10 lautet:

„(10) Der Landesfeuerwehrverband und seine Mitglieder haben das ausschließliche Recht zur Führung des Feuerwehrkorpsabzeichens (Anlage 1) und des Feuerwehrjugendabzeichens (Anlage 2).“

18. § 22 Abs. 11 entfällt.

19. § 22 Abs. 12 lautet:

„(12) Den Funktionären und Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes ist ein Dienstausweis auszustellen. Der Dienstausweis ist mit den Abmessungen von mindestens 54 x 85 mm aus widerstandsfähigem Material herzustellen und hat den Namen, das Geburtsdatum, das Lichtbild und die Funktion des Inhabers sowie das Ausstellungsdatum zu enthalten. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Dienstausweise im Einzelfall auch an andere Feuerwehrmitglieder ausgestellt werden.“

20. In der Überschrift zum III. Hauptstück entfällt die Wortfolge „für 25- und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens“

21. § 35 lautet:

„§ 35

Schaffung eines Ehrenzeichens

(1) Für 25-, 40- und 50-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen führt den Namen „Ehrenmedaille für vieljährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens“. Es wird in gesonderter Ausstattung für 25-, 40- und 50-jährige verdienstvolle Betätigung auf diesem Gebiet verliehen.“

22. In § 36 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Das Ehrenzeichen für eine 50-jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung derjenigen für eine 25-jährige Tätigkeit gleichgehaltene vergoldete Medaille, bei der das Schildchen die Inschrift „50“ trägt.“

23. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ehrenzeichen werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten rot-goldenen Band auf der linken Brustseite getragen. Es wird jeweils nur die höchste Stufe des Ehrenzeichens getragen.“

24. § 37 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Auf die Tätigkeit gemäß § 35 ist anzurechnen

1. die tatsächlich ununterbrochene Dienstzeit in einer Organisation des Feuerwehrwesens im Burgenland sowie
2. eine im Feuerwehrwesen ausgeübte Tätigkeit in den übrigen Bundesländern oder im Ausland.

(3) Als Unterbrechungen im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. Unterbrechungen bis zu insgesamt zweieinhalb Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 25-jährige Tätigkeit,
2. Unterbrechungen bis zu insgesamt vier Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 40-jährige Tätigkeit,
3. Unterbrechungen bis zu insgesamt fünf Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 50-jährige Tätigkeit.“

25. In § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge „§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991“ durch die Wortfolge „§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 195/2013“ ersetzt.

26. Die Überschrift zu § 43 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

27. Dem § 43 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) §§ 2, 4, 5, 7 Abs. 3, § 12 Abs. 6 und 7, § 15 Abs. 3 und 7, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 4 bis 7, § 21 Abs. 2 bis 5, § 22 Abs. 4, 5 und 12, § 32 Abs. 2, §§ 35, 36 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 2 und 3 sowie § 41 Abs. 3 und die Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Juli 2014 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 22 Abs. 11 sowie die Anlage in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995.

(7) § 15 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Feuerwehrpässe, die bis 31. Dezember 2014 in der gemäß § 22 Abs. 10 in der Fassung LGBl. Nr. 49/1994 festgelegten Form ausgestellt wurden, dürfen weiter verwendet werden. Ab 1. Jänner 2015 dürfen Feuerwehrpässe nur noch in der gemäß § 15 Abs. 6 in der Fassung LGBl. Nr. xx/20xx festgelegten Form ausgestellt werden.“

28. Folgende Anlagen werden angefügt:

Feuerwehrcorpsabzeichen

Anlage 1



Feuerwehrjugendkorpsabzeichen

Anlage 2



Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Kehrgesetzes 2006

Das Burgenländische Kehrgesetz 2006, LGBl. Nr. 15/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „GewO“ die Wortfolge „1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 212/2013,“ eingefügt.

2. In § 8 wird nach der Wortfolge „Die Vornahme der Überprüfung und/oder Reinigung“ die Wortfolge „sowie die Feuerstättenbeschau“ eingefügt.

3. § 9 lautet:

„§ 9

Brandsicherheit und Feuerstättenbeschau

(1) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, in allen Kehrobjecten sämtliche Feuerstätten samt Verbindungsstücken auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen. Wurde von der oder dem Verfügungsberechtigten keine Rauchfangkehrerin oder kein Rauchfangkehrer mit der Durchführung der Feuerstättenbeschau beauftragt, hat die Gemeinde eine Rauchfangkehrerin oder einen Rauchfangkehrer mit der Durchführung zu beauftragen.

(2) Die Feuerstättenbeschau dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbekämpfung und Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können.

(3) Bei der Feuerstättenbeschau ist durch Augenschein insbesondere zu ermitteln,

1. ob die Feuerstätten und die dazugehörigen Verbindungsstücke augenscheinliche grobe feuerpolizeiliche Mängel aufweisen und
2. ob sonstige Umstände bestehen, die für die Brandsicherheit oder die Brandbekämpfung von Bedeutung sind.

(4) Die Feuerstättenbeschau ist unter Bedachtnahme auf das brandschutztechnische Risiko der Kehrobjecte durchzuführen. Sie ist bei Kehrobjecten mit

1. geringem brandschutztechnischen Risiko alle 12 Jahre,
2. mittlerem brandschutztechnischen Risiko alle 9 Jahre und
3. hohem brandschutztechnischen Risiko alle 5 Jahre

durchzuführen.

(5) Im Sinne des Abs. 4 gelten als bauliche Anlagen mit

1. geringem brandschutztechnischen Risiko: Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen und sonstige bauliche Anlagen mit gleichartigem brandschutztechnischen Risiko;
2. mittlerem brandschutztechnischen Risiko: Kehrobjecte, die weder solche mit geringem noch solche mit hohem brandschutztechnischen Risiko sind, wie insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude;
3. hohem brandschutztechnischen Risiko: alle Objekte, von denen wegen ihrer Art, Größe oder Nutzung eine erhebliche Brandgefahr ausgeht oder bei denen im Brandfall die Rettung von Menschen, die sich regelmäßig dort aufhalten, nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

Zu dieser Risikogruppe zählen insbesondere:

- a) Versammlungs- und Veranstaltungsstätten für größere Menschenansammlungen, das sind mehr als 120 Personen in einem Raum oder mehr als 240 Personen in zusammenhängenden Räumen;
- b) Geschäftsbauten mit mehr als 2 000 m² Betriebsfläche;
- c) Hochhäuser und sonstige Häuser, bei denen der Fußboden des obersten Vollgeschosses mehr als 22 m über dem verglichenen Niveau liegt;
- d) Bauten, bei denen auf Grund ihrer Nutzung erhöhte Brandgefahr besteht, zB: chemische oder holzverarbeitende Betriebe oder Betriebe, in denen größere Mengen brennbare Stoffe gelagert werden oder mit solchen Stoffen in größerem Umfang manipuliert wird;
- e) Garagen mit einer Nutzfläche von über 1 000 m²;

- f) Krankenanstalten, Pflegeheime, Wohnaltenheime, Gebäude für betreutes Wohnen mit mehr als zwei oberirdischen Geschossen, Ambulatorien, Laboratorien, Diagnosezentren, Betreuungszentren für Menschen mit Behinderung;
 - g) Kuranstalten und Bäder;
 - h) Kinderbetreuungseinrichtungen, Horte, Schulen, Heime für Studenten und Schüler sowie universitäre Einrichtungen (zB Uni/FH);
 - i) historisch wertvolle Gebäude und Museen.
- (6) Von der Verpflichtung zur Feuerstättenbeschau ausgenommen sind:
1. Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen, in denen sich keine Feuerstätte befindet;
 2. Kehrobjekte mit niedrigem oder mittlerem brandschutztechnischen Risiko, die über keine mit festen Brennstoffen betriebene Feuerstätte verfügen;
 3. alle Gebäude oder Gebäudeteile einer genehmigten Betriebsanlage, die einer wiederkehrenden Betriebsanlagenüberprüfung unterliegen.
- (7) Waren bei einer behördlichen Überprüfung im Rahmen eines Verfahrens nach einem anderen Bundes- oder Landesgesetz die für eine Feuerstättenbeschau oder Brandsicherheitsprüfung notwendigen Sachverständigen anwesend, gilt diese Überprüfung als Feuerstättenbeschau, sofern die Überprüfung den inhaltlichen Anforderungen einer Feuerstättenbeschau entsprochen hat.
- (8) Das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Feuerstättenbeschau ist in den Fällen des Abs. 6 Z 3 und Abs. 7 der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer von den Verpflichteten nachzuweisen.
- (9) Als Brandschutzsachverständige im Sinne des Abs. 7 gelten insbesondere:
1. einschlägige Ziviltechnikerinnen oder Ziviltechniker;
 2. einschlägige Ingenieurbüros;
 3. gerichtlich beeidete Brandschutzsachverständige;
 4. Sachverständige der Brandverhütungsstelle.“

4. Nach § 9 werden folgende §§ 9a, 9b und 9c eingefügt:

„§ 9a

Durchführung der Feuerstättenbeschau

- (1) Die Zuordnung der baulichen Anlagen zu einer Risikoklasse ist von der Rauchfangkehrerin oder vom Rauchfangkehrer vorzunehmen. Ist die oder der Verfügungsberechtigte mit der Zuordnung der baulichen Anlage nicht einverstanden, hat darüber die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Antrag der oder des Verfügungsberechtigten mit Bescheid zu entscheiden.
- (2) Die Durchführung der Feuerstättenbeschau darf nur unter größtmöglicher Schonung der Rechte der oder des Verfügungsberechtigten erfolgen. Die oder der Verfügungsberechtigte der baulichen Anlagen ist verpflichtet Zutritt zum Kehrobjekt zu gewähren, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche schriftliche Unterlagen vorzulegen.
- (3) Für jede durchgeführte Feuerstättenbeschau hat die oder der Verfügungsberechtigte einen Kostenbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgelts zu leisten. Die Einhebung des Kostenbeitrags hat durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer zu erfolgen. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach den für eine Feuerstättenbeschau in der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe festgesetzten Tarifen.

§ 9b

Mängelbehebung

- (1) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat jegliche wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Brandsicherheit und des Reinigungszustandes der oder dem Verfügungsberechtigten unverzüglich durch einen Eintrag in das Kehrbook bekannt zu geben. Sofern innerhalb einer Frist von acht Wochen die Behebung bekannt gegebener Mängel nicht erfolgt sowie bei Gefahr im Verzug, hat die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer die Mängel der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Werden der Behörde Mängel hinsichtlich der Brandsicherheit bekannt, hat sie der oder dem Verfügungsberechtigten die zur Behebung der Mängel erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Frist von acht Wochen mit Bescheid aufzutragen und deren Durchführung, erforderlichenfalls in einer Nachbeschau, zu überprüfen.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten der oder des Verfügungsberechtigten zu verfügen und sofort durchführen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbeseitigung nicht sichergestellt ist.

§ 9c

Nachschau

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat nach Ablauf der von ihr oder ihm zur Beseitigung eines festgestellten Mangels festgesetzten Frist zu überprüfen, ob dem Auftrag entsprochen wurde. Zu diesem Zweck hat sie oder er eine Nachschau anzuordnen, die von der Rauchfangehrerin oder dem Rauchfangehrer durchzuführen ist.

(2) Die Nachschau kann entfallen, wenn die oder der Verfügungsberechtigte die Beseitigung der festgestellten Mängel gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nachgewiesen hat.

(3) Über das Ergebnis der Nachschau hat die Rauchfangehrerin oder der Rauchfangehrer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich zu berichten.“

5. In § 14 Abs. 1, 2 und 3 entfällt jeweils das Wort „gerichtlicher“.

6. § 14 Abs. 1 Z 4 und 5 lauten:

- „4. die in §§ 7, 9, 9a, 9b, 9c und 10 gesetzlich normierten Pflichten verletzt oder
- 5. nach §§ 9 und 10 getroffenen Aufträge und Verfügungen nicht einhält oder“

7. In § 14 Abs. 2 wird nach Z 5 der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 6 eingefügt:

- „6. entgegen § 9a die Vornahme der Feuerstättenbeschau behindert oder die der Rauchfangehrerin oder dem Rauchfangehrer vorbehaltene Feuerungsanlagenbeschau nicht ermöglicht,“

8. In § 14 Abs. 3 entfällt das Wort „allen“.

9. Die Überschrift zu § 15 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

10. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1, §§ 8, 9, 9a, 9b, 9c und 14 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/20xx treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Aufhebung der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Brandverhütung und den vorbeugenden Brandschutz (Feuerbeschauordnung - FBO), LGBl. Nr. 87/1995.

Ziel:

Verankerung einer Feuerstättenbeschau im Burgenländischen Kehrgesetz 2006 sowie der Brandverhütungsstelle im Burgenländischen Feuerwehrgesetz 1994.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Verankerung der Rechtsgrundlage für die Brandverhütungsstelle im Burgenländischen Feuerwehrgesetz 1994
- Aufnahme von Sonderbestimmungen für Objekte mit hohem brandschutztechnischen Risiko im Burgenländischen Feuerwehrgesetz 1994
- Verankerung einer von Rauchfangkehrern durchzuführenden Feuerstättenbeschau
- Definition von brandschutztechnischen Risikoklassen
- Regelungen zur Durchführung der Feuerstättenbeschau
- Diverse Änderungen, die sowohl der Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens, als auch der Verwaltungsvereinfachung dienen (zB Feuerwehrpass im Scheckkartenformat, Mitgliedschaft zu einer Zweitfeuerwehr).

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Kosten:

Da die bisher anfallenden Kosten für die Durchführung von Feuerbeschauen von den Eigentümern (Inhabern) der überprüften Objekte zu tragen waren, wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden, führen.

Hinsichtlich der Änderungen im Bereich des Feuerwehrwesens werden sich zusätzliche Ausgaben und erwartbare Ersparnisse die Waage halten.

EU-Konformität:

Unionsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994)

1. Allgemeines

Durch die Aufhebung der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Brandverhütung und den vorbeugenden Brandschutz (Feuerbeschauordnung - FBO), LGBl. Nr. 87/1995, entfällt die rechtliche Grundlage der darin normierten Brandverhütungsstelle. Diese ist beim Landesfeuerwehrverband eingerichtet, weshalb nunmehr die Verankerung der Rechtsgrundlage für die Brandverhütungsstelle zweckmäßigerweise im Burgenländischen Feuerwehrgesetz 1994 erfolgt.

Gleiches gilt für die Aufnahme von Sonderbestimmungen für Objekte mit hohem brandschutztechnischem Risiko (Brandalarmplan, Brandschutzbeauftragter, etc.).

Die Novelle des Bgld. FWG 1994 im Zusammenhang mit der Feuerstättenbeschau wird zum Anlass genommen darin auch weitere Änderungen bzw. Anpassungen, die sowohl der Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens, als auch der Verwaltungsvereinfachung dienen, vorzunehmen. Neben einer Ehrenmedaille für 50-jährige Tätigkeit, soll es ab 1. Jänner 2015 auch einen zeitgemäßen Feuerwehrpass im Scheckkartenformat geben. Die Schaffung der rechtlichen Grundlage für eine Mitgliedschaft zu einer Zweitfeuerwehr dient der Stärkung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren.

2. Kostenauswirkungen:

Die Einführung einer Ehrenmedaille für 50-jährige Tätigkeit könnte zu geringfügigen Ausgabenerhöhungen für das Land führen, bei allen anderen Änderungsvorschlägen sind keine Ausgabenerhöhungen zu erwarten.

Im Bereich des Landesfeuerwehrverbandes ist mit Einsparungseffekten zu rechnen, die sich insb. aus der Verlängerung des Intervalls für die Abhaltung des Landesfeuerwehrtages von zwei auf drei Jahre ergeben

Zu Art. 2 (Änderung des Burgenländischen Kehrgesetzes 2006)

1. Allgemeines

Durch die Aufhebung der Feuerbeschauordnung entfällt die rechtliche Grundlage der darin normierten Feuerbeschau. Diese soll hinkünftig im Sinne einer Reduktion von Verwaltungsaufwand nicht mehr von einer Feuerbeschaukommission sondern durch Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer in Form einer Feuerstättenbeschau durchgeführt werden.

Zur Erreichung dieses Zieles ist die Verankerung einer Feuerstättenbeschau im Burgenländischen Kehrgesetz 2006 erforderlich. Neu eingeführt werden drei brandschutztechnische Risikoklassen mit jeweils korrespondierenden unterschiedlichen Prüfintervallen. Die Regelungen zur Durchführung der Feuerstättenbeschau entsprechen im Wesentlichen der bisher im Kehrgesetz vorgesehenen Mängelbehebung ergänzt um Bestimmungen zur Nachbeschau.

2. Kostenauswirkungen:

Da die bisher anfallenden Kosten für die Durchführung von Feuerbeschauen von den Eigentümern (Inhabern) der überprüften Objekte zu tragen waren, wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden, führen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994)

Zu Z 1 (§ 2):

Den Gemeinden darf aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG) nur die örtliche Feuer- und Gefahrenpolizei zugewiesen werden, die überörtlichen Aufgaben obliegen dem Land. Die Einfügung des Wortes „örtlichen“ in § 2 dient der rechtlichen Klarstellung.

Zu Z 2 (§ 4):

An Stelle der grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen zur Feuerbeschau, auf deren Grundlage die Feuerbeschauordnung ergangen war, enthält § 4 nunmehr Bestimmungen betreffend die Brandverhütungsstelle. Der Wortlaut entspricht § 9 Feuerbeschauordnung mit Ausnahme dessen Abs. 2 Z 7 („Mitwirkung bei der Feuerbeschau“).

Zu Z 3 (§ 5):

Statt Regelungen zur Feuerbeschaukommission normiert § 5 Sonderbestimmungen für Objekte mit hohem brandschutztechnischem Risiko. Diese Bestimmung ist in Ergänzung zu § 8 des Gesetzes zu sehen, worin bereits technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen normiert sind. Der Wortlaut entspricht § 8 Feuerbeschauordnung mit Ausnahme dessen Abs. 2. Aktualisiert wird der Verweis auf derzeit geltende baurechtliche Bestimmungen.

Die Regelungen in § 5 Abs. 2 und 4 über den Brandschutzbeauftragten und den Brandschutzplan sind in inhaltlichem Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 Bgld. FWG 1994 idgF zu sehen, wonach der Landesfeuerwehrkommandant entsprechende Durchführungsregelungen erlassen kann.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 3):

Die zuvor in § 4 Abs. 3 letzter Satz enthaltenen Kriterien, auf welche bisher verwiesen worden war, werden nunmehr direkt in § 7 Abs. 3 implementiert.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 6):

Im Hinblick auf das Fehlen der nach Art. 18 Abs. 1 B-VG für einen öffentlich-rechtlichen Anspruch erforderlichen Anhaltspunkte erkannte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2013, Zl. 2012/06/0172, dass es sich bei den Kostenersatzansprüchen für Feuerwehreinsätze nach dem Burgenländischen Feuerwehrgesetz 1994 um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt, der gemäß § 1 JN vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist (vgl. das Erkenntnis VwSlg 17.037/A, sowie Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen², 1. Band, 2000, Rz 204, Seite 305 f). Mit der nun getroffenen Formulierung des § 12 Abs. 6 soll die eindeutige gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung der Kostenersatzansprüche im Verwaltungsweg geschaffen werden.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 7):

Entfall der vorhergehenden Einholung der Zustimmung der Gemeinde für die Vorschreibung eines Kostensatzes nach technischen Hilfeleistungen aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf die Systematik des neuen Abs. 6 (Vorschreibung zunächst durch Feuerwehr und erst bei Nichtbezahlung Kostenbescheid durch Gemeinde).

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 3):

Legistische Anpassung mittels statischen Verweis auf die Bgld. GemO 2003.

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 6 und 7):

Der derzeit in Verwendung stehende Feuerwehrpass ist nicht mehr zeitgemäß. Dem allgemeinen Trend folgend soll der Feuerwehrpass künftig im Scheckkartenformat ausgestellt werden. Rechtlich zuständig ist dafür die Orts-(Stadt-)feuerwehr. Das Landesfeuerwehrkommando, das bisher ein einheitliches Passmuster herausgegeben hat, soll bei der Ausstellung des neuen Dokumentes als Dienstleister für die Orts-(Stadt-)feuerwehren fungieren.

Die Mitgliedschaft zur Feuerwehr ist derzeit nur in jener Gemeinde möglich, in der man einen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat. Dieser Umstand ist für die Tageseinsatzbereitschaft nachteilig. Neben der Mitgliedschaft zur Stammfeuerwehr soll nun auch eine Mitgliedschaft zu einer Zweitfeuerwehr möglich sein. Dabei soll es sich insbesondere um die örtlich zuständige Feuerwehr am Arbeits- oder Ausbildungsort handeln, um dem Feuerwehrmitglied auch dort auf freiwilliger Basis die Mitwirkung an der Erfüllung von Feuerwehraufgaben (Ausbildungs- und Einsatzdienst) zu ermöglichen.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 1) und Z 11 (§ 19 Abs. 4):

Die Entscheidungen über die Entlassung von Feuerwehrmitgliedern und die Abberufung von Feuerwehrkommandanten sind in verfassungsrechtlichem Sinne als Bescheide (des Orts-, Stadt- oder Bezirksfeuerwehrkommandanten) anzusehen. Auf Grund der seit 01. Jänner 2014 geltenden Verfassungsrechtslage (Abschaffung des administrativen Instanzenzuges und Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit I. Instanz) sind die derzeitigen Berufungsmöglichkeiten verfassungswidrig und zu streichen. Es besteht ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht.

Zu Z 10 (§ 18 Abs. 2):

Korrektur eines Schreibfehlers

Zu Z 12 (§ 19 Abs. 5), Z 13 (§ 19 Abs. 6) und Z 14 (§ 19 Abs. 7):

Die bisher in Abs. 5 enthaltene Aufzählung der einzelnen Feuerwehrchergen-Funktionen ist nicht zweckmäßig, da sie organisatorische Neuerungen im Feuerwehrwesen behindert. Nach dieser Regelung ist auch die Zulässigkeit der Ernennung von Feuerwehrärzten, Feuerwehrkuraten und Abschnittswarten fraglich, weil diese im Gesetz nicht eigens als Feuerwehrchergen angeführt sind. Dem Orts-(Stadt-

)feuerwehrkommandanten sind weitere Funktionäre (mit Chargen- oder Offiziersdienstgrad) beigegeben, die von ihm ernannt und abberufen werden. Welche Funktionäre dies sind und alles Weitere kann, wie derzeit schon in § 19 Abs. 6 vorgesehen, durch Dienstanweisung geregelt werden. Diese Dienstanweisung ist entsprechend der Bestimmung in § 1 Abs. 1 Z 18 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (GeOL), LGBl. Nr. 11/1969, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2003, bedarf als Dienstanweisung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung.

Zu Z 15 (§ 21 Abs. 2, 3, 4 und 5):

Die Aufzählung der einzelnen Fachreferenten-Funktionen im Gesetz ist nicht zweckmäßig. Sie behindert organisatorische Neuerungen im Feuerwehrewesen. Ebenso ist die verpflichtende Kombination der Fachreferenten-Funktion mit der Funktion eines stimmberechtigten Mitglieds des Landesfeuerwehrkommandos nicht zweckmäßig. Beispielsweise kann der ernannte Landesfeuerwehrarzt aus rechtlichen Gründen nicht Fachreferent für medizinische Angelegenheiten sein. Analoges gilt zB für den Landesreferenten für Recht und Organisation. Eine Regelung analog zu § 20 Abs. 4 (Zusammensetzung des Bezirksfeuerwehrkommandos) ist hier naheliegend. Dh. dem Landesfeuerwehrkommando sollten Fachreferenten angehören, die vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen werden. Den Fachreferenten soll, ebenso wie dem Leiter der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrkommandos und dem Leiter der Landesfeuerweherschule, beratende Funktion zukommen. Dem Landesfeuerwehrkommandanten soll es weiterhin möglich sein, Mitglieder des Landesfeuerwehrkommandos (seinen Stellvertreter, den Landesfeuerwehrinspektor und die Bezirksfeuerwehrkommandanten) mit Aufgaben von Fachreferenten zu betrauen. Eine personelle Vergrößerung des Stabes des Landesfeuerwehrkommandos ist in diesem Zusammenhang nicht angedacht.

Zu Z 16 (§ 22 Abs. 4):

Die Verbandsversammlung (der Landesfeuerwehrtag) sollte künftig nicht mehr alle zwei Jahre, sondern nur noch alle drei Jahre einberufen werden müssen.

Zu Z 17 (§ 22 Abs. 10):

Das Feuerwehrjugendkorpsabzeichen ist derzeit gesetzlich nicht geregelt. Es soll eine (aktualisierte) gesetzliche Regelung für das allgemeine Feuerwehrkorpsabzeichen und das Feuerwehrjugendkorpsabzeichen samt Bilddarstellungen (als Anlagen zum Gesetz) geschaffen werden.

Zu Z 18 (§ 22 Abs. 11):

Die bisherige Bestimmung entfällt im Hinblick auf die Neuregelung der Ausstellung von Feuerwehrpässen in § 15.

Zu Z 19 (§ 22 Abs. 12):

Es soll klargestellt werden, dass der Landesfeuerwehrverband Dienstaussweise sowohl für Funktionäre auf Landes- und Bezirksebene, als auch für Bedienstete ausstellt.

Zu Z 20 (Überschrift zum III. Hauptstück), Z 21 (§ 35), Z 22 (§ 36 Abs. 2a) und Z 23 (§ 36 Abs. 3):

Neben den von der Landesregierung zu verleihenden Ehrenmedaillen für 25- und 40-jährige Tätigkeit (in Bronze und Silber) soll es auch eine Ehrenmedaille für 50-jährige Mitgliedschaft (in Gold) geben. Aufgrund des frühzeitigen Eintrittes von Feuerwehrmitgliedern in die Feuerwehrjugend (ab zehn Jahren) erreichen diese eine aktive Dienstzeit von bis zu 55 Jahren.

Zu Z 24 (§ 37 Abs. 2 und 3):

Erforderliche Anpassungen aufgrund der Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährige Mitgliedschaft.

Zu Z 25 (§ 41 Abs. 3):

Legistische Anpassung mittels statischen Verweis auf das Sicherheitspolizeigesetz.

Zu Z 26 (Überschrift zu § 43) und Z 27 (§ 43 Abs. 6 und 7):

Abs. 6 regelt das Inkrafttreten. Der neue Abs. 7 dient als Übergangsregelung für die Verwendung der „alten“ Feuerwehrpässe, die nach § 22 Abs. 10 idgF ausgestellt wurden. Deren Weiterverwendung von soll weiterhin zulässig sein. Neuausstellungen dürfen ab 01. Jänner 2015 künftig nur noch in Scheckkartenform erfolgen.

Zu Z 28 (Anlage 1 und Anlage 2):

Bilddarstellung und Beschreibung laut der geschützten Marke des ÖBFV, welche von Feuerwehren österreichweit verwendet werden soll.

Zu Art. 2 (Änderung des Burgenländischen Kehrgesetzes 2006)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 1):

Legistische Anpassung mittels statischen Verweis auf die Gewerbeordnung.

Zu Z 2 (§ 8):

Es handelt sich um eine systematische Ergänzung der Pflichten der Verfügungsberechtigten, aufgrund der Implementierung der Feuerstättenbeschau im Bgld. KehrG 2006.

Zu Z 3 (§ 9):

Grundsätzlich soll die Überprüfung auf Brandsicherheit und die Beschau der Feuerstätten (definiert in § 1 Z 2 als Einrichtung, in der feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, wobei Abgase in einer solchen Menge entstehen, dass sie abgeleitet werden müssen) samt Verbindungsstücken (definiert in § 1 Z 7 als Verbindung zwischen einer Feuerstätte und der Anschlussstelle an den Fang. Das Verbindungsstück kann entweder lösbar oder mit dem Gebäude fest verbunden sein (Poterie)) durch augenscheinliche Wahrnehmung der Rauchfangkehrer im Zuge der Kehrtätigkeit erfolgen. Rauch- und/oder Abgasfänge sind bereits im Rahmen der Kehrtätigkeit auf Brandgefahr zu überprüfen. Da die Feuerstättenbeschau per Definition nur für Kehrobjekte vorgesehen ist, handelt es sich somit um Objekte die ohnehin einer regelmäßigen Kehrpflicht unterliegen.

Zuständig ist jener Rauchfangkehrer, der vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten beauftragt wurde. Hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte keinen Rauchfangkehrermeister beauftragt, hat die Gemeinde einen Rauchfangkehrer zu beauftragen.

Die Feuerstättenbeschau beschränkt sich auf eine Augenscheinskontrolle (das ist eine Inspektion ohne Zuhilfenahme technische Hilfsmittel) offenkundiger feuerpolizeilicher Mängel und die Feststellung sonstiger offenkundig bestehender brandschutztechnischer Risiken (zB Lagerung von leicht entzündbaren Materialien neben einer Feuerstätte).

Die Feststellung von Zuständen, die die Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können beschränkt sich dabei auf die Augenscheinskontrolle im Umfeld der Feuerstätte und umfasst nicht eine Überprüfung von Zufahrten für die Feuerwehr.

Die Einteilung der baulichen Anlagen in drei unterschiedliche brandschutztechnische Risikoklassen ermöglicht eine differenzierte zeitliche Staffelung der Überprüfungsintervalle.

Objekte mit niedrigem brandschutztechnischen Risiko umfassen neben Ein- und Zweifamilienhäuser auch Reihenhäuser.

Mittleres brandschutztechnisches Risiko weisen ua. Mehrparteienhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten auf, bei denen der Fußboden des obersten Vollgeschosses weniger als 22 m über dem verglichenen Niveau liegt.

Die Aufzählung der Objekte mit hohem brandschutztechnischem Risiko ist nicht abschließend und entspricht auf der Risikogruppe der § 7 FBO.

§ 9 Abs. 6 regelt, welche Kehrobjekte von der Verpflichtung zur Feuerstättenbeschau ausdrücklich ausgenommen sind. So unterliegt etwa eine Schule, die mit Fernwärme beheizt wird, keiner Feuerstättenbeschau. Gleiches gilt für ein Einfamilienhaus - als Kehrobjekt mit niedrigem brandschutztechnischen Risiko - in dem keine mit festen Brennstoffen beheizte Feuerstätte betrieben wird. Das Abstellen auf feste Brennstoffe dient va. dazu, die weit verbreiteten Kaminöfen, welche bei unsachgemäßen Betrieb eine große Gefahr für die Brandsicherheit darstellen, von der Feuerstättenbeschau bewusst zu erfassen.

Genehmigte Betriebsanlagen, die nach gewerberechtlichen Bestimmungen einer Betriebsanlagenüberprüfung unterliegen, werden im Rahmen dieser Kontrolle ohnehin umfassend geprüft, sodass eine weitere oder „doppelte“ brandschutztechnische Überprüfung entbehrlich ist.

Der Nachweis über das Vorliegen der Ausnahmetatbestände nach Abs. 6 Z 3 und Abs. 7 hat von den Verpflichteten in geeigneter und nachvollziehbarer Weise (zB Vorlage eines Überprüfungsprotokolls) zu erfolgen.

Zu Z 4 (§§ 9a, 9b und 9c)

Diese Bestimmungen dienen der Regelung über die Durchführung der Feuerstättenbeschau von der Zuordnung der baulichen Anlagen zu Risikoklassen bis hin zur Nachbeschau. Es sind darin auch explizit

den Bürgermeistern obliegende Aufgaben und Pflichten normiert, die in Summe jedoch weniger umfassend sind als die durch die Feuerbeschauordnung normierten Pflichten.

Neu ist die Verpflichtung zur Erlassung von Feststellungsbescheiden über die Zuordnung von baulichen Anlagen zu Risikoklassen, wenn die Verfügungsberechtigten dies verlangen.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 1, 2 und 3)

Erforderliche Korrektur aufgrund eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 1 und 2)

Ergänzung der Verwaltungsstraftatbestände um Verletzungen der in §§ 9, 9a, 9b und 9c normierten Pflichten und redaktionelle Ergänzung aufgrund der neuen Z 6.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 2)

Korrespondierende Strafbestimmung zur in § 8 normierten Pflicht der Verfügungsberechtigten die Feueranlagenbeschau zu ermöglichen bzw. nicht zu behindern

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 3)

Das Wort „allen“ kann entfallen, weil nach dem aktuellen Wortlaut eine teilweise Entfernung nicht als Verwaltungsübertretung zu sehen ist.

Zu Z 9 (Überschrift zu § 15) und Z 10 (§ 15 Abs. 3)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.